

10. Norwegen¹⁾

I. Gesetzgebung

1) Gesetz betreffend die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in Norwegen

22. April 1927. (Norsk Lovtidende 1927 II, S. 208 ff.)

I. Kapitel. *Einreise und Arbeitszulassung.*

§ 1. Der König kann bestimmen:

- a) daß jeder aus dem Auslande Einreisende einen Paß besitzen muß, wenn er nicht seine norwegische Staatsangehörigkeit nachweist,
- b) daß der Paß für die Einreise nur gültig ist, wenn er von einer norwegischen Behörde visiert ist,
- c) daß jeder Einreisende sich sofort bei dem zuständigen Paßkontrolleur oder der nächsten Polizeibehörde zu melden hat.

§ 2. Jeder, der, ohne die norwegische Staatsangehörigkeit zu besitzen, im Inlande ein Erwerbsgeschäft suchen oder betreiben will, muß sich vor der Einreise eine Zulassung dazu beschaffen (Arbeitszulassung).

Ausländer, die sich im Inlande aufhalten, ohne vor der Einreise eine Arbeitszulassung erhalten zu haben, dürfen ohne diese Zulassung keine Arbeit annehmen. Der König erläßt nähere Bestimmungen darüber, inwieweit Ausländer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeit im Inlande haben, einer Arbeitszulassung bedürfen.

Die im 1. und 2. Absatz behandelte Arbeitszulassung wird von der vom König bestimmten Behörde ausgestellt. Aus ihr soll hervorgehen, ob sie für bestimmte oder unbestimmte Zeit gilt und ob sie auf eine bestimmte Art von Arbeit beschränkt ist.

Es soll im allgemeinen von den Kommunalbehörden Auskunft darüber eingeholt werden, ob und in welchem Umfange Ausländer zur Arbeit im Bezirk zugelassen werden können.

§ 3. Jedem, der keinen gültigen Paß oder ein anderes Legitimationspapier besitzt, ist in der Regel die Einreise zu verweigern (Abweisung). Dasselbe gilt, wenn ein Ausländer ohne Arbeitszulassung einreist, um eine Arbeitsstelle zu suchen oder anzutreten.

Jeder, der nicht norwegischer Staatsbürger ist, kann, auch wenn er einen gültigen Paß besitzt, auf Beschluß des Polizeimeisters oder einer anderen, durch das zuständige Ministerium zu bestimmenden Behörde, abgewiesen werden.

Zigeuner und Landstreicher, die nicht ihre norwegische Staatsangehörigkeit glaubhaft machen, sind abzuweisen.

Der Abgewiesene ist außer Landes zu führen. Er kann, falls triftige Gründe vorliegen, in ein anderes Land gebracht werden als das, aus dem er gekommen ist. Ist er mit einem Schiff oder Luftfahrzeug gekommen, so ist dieses, ohne daß es einen Ersatz aus öffentlichen Mitteln erhält,

¹⁾ Übersetzungen aus dem Norwegischen von Dr. Joachim-Dieter Bloch.

896, 16, 18

fränkisch dänisch

J. L. 10 vom

30. Juni

1932 (Abw.)

Lovtidende

I, T. 67 ff.

verpflichtet, ihn wieder an Bord zu nehmen oder gemäß den näheren polizeilichen Vorschriften auf andere Weise außer Landes zu bringen.

§ 4. Der König kann nähere Bestimmungen treffen:

- a) über Voraussetzungen eines gültigen Einreisepasses,
- b) daß ein anderes Legitimationspapier bei der Einreise an die Stelle eines Passes treten kann,
- c) wer einen Paß visieren kann und wann eine Visierung stattfinden muß,
- d) daß ein Paß nicht notwendig visiert werden muß,
- e) wer von der Meldepflicht nach § 1 c frei sein soll.

Die Bestimmungen der Buchstaben b, d und e sollen nur für Staatsangehörige von Ländern gelten, die norwegischen Staatsangehörigen dieselben Paßerleichterungen zugestehen.

II. Kapitel Aufenthalt.

§ 5. Wer, ohne die norwegische Staatsangehörigkeit oder einen festen Wohnsitz im Inlande zu besitzen, aus dem Auslande kommt, um Erwerbsgeschäfte zu betreiben oder einen festen Aufenthalt im Inlande zu begründen, hat sich vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit und spätestens am 6. Tage nach der Ankunft bei der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes zu melden.

Ein Ausländer, der keinen Wohnsitz im Inlande hat, und der Meldepflicht des 1. Absatzes nicht unterliegt, hat sich bei einem länger als zweimonatlichen Aufenthalt im Inlande innerhalb dieser Frist bei der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes zu melden.

Der König kann bestimmen, daß auch, wer sich kürzere Zeit als 2 Monate im Inlande aufhält, ohne der Meldepflicht nach Absatz 1 zu unterliegen, sich bei der Polizeibehörde zu melden hat.

§ 6. Die Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis für den nach § 5 Meldepflichtigen wird von dem zuständigen Polizeimeister oder Polizeibeamten nach seinem Ermessen getroffen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird jeweils für höchstens ein Jahr erteilt. Hält sich ein Ausländer mindestens zwei Jahre im Inlande auf, kann die Erlaubnis nach näheren, vom König zu treffenden Bestimmungen auf unbestimmte Zeit erteilt werden,

Die Aufenthaltserlaubnis kann einem Ausländer, der Erwerbsgeschäfte sucht oder treibt, nicht erteilt werden, wenn nicht auch die in § 2 behandelte Arbeitszulassung vorliegt.

Wird die Aufenthaltserlaubnis verweigert, ist dem Betreffenden aufzugeben, das Reich zu verlassen, widrigenfalls er entfernt wird.

Ist die Polizeibehörde der Ansicht, daß er aus einen Bezirk ausgewiesen werden muß, daß aber kein Grund besteht, ihn zum Verlassen des Reiches zu zwingen, so soll ihm aufgegeben werden, den Bezirk zu verlassen und sich innerhalb einer bestimmten Frist bei der Polizeibehörde eines anderen Bezirks zu melden, die darüber zu entscheiden hat, ob ihm die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

§ 7. Wer nicht norwegischer Staatsbürger ist und ein Erwerbs-

7 Tage in der Regel aus, wenn die Ausländer falls zeitlich unbefristet sind für Aufenthalt im Inlande ist. [unvollständig]

Prof. v. 30. 6. 32]

geschäft betreibt oder zu betreiben sucht, oder wer sich länger als zwei Monate im Reich aufgehalten hat, hat sich bei der Polizei abzumelden, wenn er seinen Wohnsitz aufgibt, in eine andere Kommune oder ins Ausland übersiedelt.

Die Meldung hat vor dem Umzug oder der Abreise zu erfolgen.

Er hat sich ebenfalls bei der Polizeibehörde des Ortes, in den er übersiedelt, zu melden. Die Meldung hat zu geschehen, bevor er die Arbeit oder einen anderen Erwerb beginnt, und spätestens am sechsten Tage nach der Ankunft.

§ 8. Die Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis des nach § 7 Meldepflichtigen an dem Ort, an den er übersiedelt ist, wird von dem betr. Polizeimeister oder Polizeibeamten nach seinem Ermessen getroffen.

Die Bestimmung des § 6 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

Findet die Polizei keine Veranlassung, die Aufenthaltserlaubnis in dem betr. Bezirk zu erteilen, so ist dem Betreffenden das Verlassen des Bezirks aufzugeben.

§ 9. Der Meldepflichtige hat der Polizei seine Legitimationspapiere vorzulegen und auf Verlangen persönlich zu erscheinen. Er hat die verlangten Aufklärungen über seine persönlichen Verhältnisse zu geben.

§ 10. Vor dem Ablauf der in der Aufenthaltserlaubnis gesetzten Frist hat der Betreffende sich von neuem bei der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes zu melden, damit über eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entschieden werden kann. § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 11. Ist die Aufenthaltserlaubnis auf bestimmte Zeit erteilt, stellt die Polizei einen Meldeschein aus. Hat der betreffende Ausländer vorher schon einen Meldeschein oder ein Aufenthaltsbuch erhalten, so wird die erneute Aufenthaltserlaubnis schriftlich vermerkt.

Ist die Aufenthaltserlaubnis auf unbestimmte Zeit erteilt, wird ein Aufenthaltsbuch ausgestellt.

Für die Ausstellung und Erneuerung des Meldescheins und des Aufenthaltsbuches wird eine vom König zu bestimmende Abgabe gezahlt. Nimmt der Lensmann die Ausstellung oder Erneuerung vor, fällt die Abgabe ihm zu, anderenfalls der Staatskasse.

§ 12. Die von der Polizei nach den §§ 6, 8 und 10 ausgestellte Aufenthaltserlaubnis kann von der vom König bestimmten Behörde abgeändert werden.

Der Beschluß, durch den die Aufenthaltserlaubnis verweigert wird, kann bei der vom König zu bestimmenden Behörde angefochten werden. Hat der Betreffende binnen 48 Stunden nach Kenntnismahme des Beschlusses und des Anfechtungsrechts angefochten, so ist die Abweisung nicht vor dem Entscheid der Beschwerdeinstanz auszuführen.

§ 13. Nimmt jemand, der nicht norwegischer Staatsbürger ist, eine Stellung auf einem Schiff oder Luftfahrzeug an, darf er ohne Erlaubnis des zuständigen Polizeimeisters im Inlande nicht an Land gehen.

Geht eine solche Person an Land, so hat die Reederei die Ausgaben

zu tragen, die innerhalb von 3 Monaten der Staatskasse durch den Aufenthalt und durch die erforderliche Entfernung des Ausländers entstehen.

§ 14. Wer nicht norwegischer Staatsbürger ist, darf zu Erwerbszwecken kein Handwerk oder andere Hantierungen im Umherziehen von Ort zu Ort ausüben, wenn er nicht eine besondere Zulassung vom Polizeimeister des betreffenden Bezirks dazu erhalten hat. Zigeunern und anderen Landstreichern ist eine solche Zulassung nicht zu erteilen.

Wer nicht norwegischer Staatsbürger ist, bedarf zur Veranstaltung oder Teilnahme an dramatischen Vorstellungen der Erlaubnis der vom König zu bestimmenden Behörde (vgl. § 12).

§ 15. Bei Krieg, Kriegsgefahr oder ähnlichen Umständen kann der König weitere Vorschriften über die Meldepflicht der Personen, die nicht die norwegische Staatsangehörigkeit besitzen oder sie auf andere Weise als nach § 1 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit vom 8. 8. 24 erworben haben, erlassen.

III. Kapitel Ausweisung.

§ 16. Sofern in Abmachungen mit fremden Staaten nichts anderes bestimmt ist, kann der Polizeimeister oder ein anderer ~~höherer~~ Polizeibeamter nach seinem Ermessen jeden aus dem Reich ausweisen, der nicht die norwegische Staatsangehörigkeit besitzt:

- a) wenn er ohne triftigen Grund unterlassen hat, sich gemäß den §§ 5, 7, 9 und 10 zu melden und zu legitimieren;
- b) wenn er einem Beschluß, der ihm den Aufenthalt im Reich oder in einer Gemeinde verbietet, zuwider handelt;
- c) wenn er der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Last fällt oder nicht für seine Familie sorgt;
- d) wenn er während seines Aufenthalts sich im Lande umhertreibt, ohne einen erlaubten Erwerb nachweisen zu können, oder wenn Grund zu der Annahme besteht, daß er sich die Mittel für seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch unerlaubte Betätigung oder auf unehrliche Weise verschafft;
- e) wenn er innerhalb der letzten ~~5~~ Jahre im Auslande eine ~~Freiheitsstrafe von 6 Monaten oder darüber erlitten hat~~. Das gilt nicht, wenn er wegen eines politischen Verbrechens oder wegen einer Handlung, die er im Zusammenhang mit einem politischen Verbrechen und zur Ausführung desselben begangen hat, verurteilt ist;
- f) wenn er im Inlande ~~zu Gefängnis von 6 Monaten oder darüber oder Haft von 3 Jahren oder darüber~~ verurteilt ist, oder wenn er im Laufe der letzten 3 Jahre mehrere Male zu Freiheitsstrafen verurteilt worden ist.

Wer im Inland geboren ist und ~~den letzten 3 Jahren feste Wohnung oder Aufenthalt gehabt~~ hat, kann nicht auf Grund der Buchstaben c, d, e oder f ausgewiesen werden.

§ 17. Sofern nicht in Abmachungen mit fremden Staaten etwas anderes bestimmt ist, kann der König mit Rücksicht auf die Sicherheit

7 in seinem Aufsehung

10 [unser gemäß § 30. 6. 32] für einen Teil Hauptbestimmungen fest, die nach norwegischen Regeln in Betracht kommen ist oder können die norwegischen Gesetze über die Ausweisung als die Bestimmung enthalten

unvollständig wieder, unser gemäß § 30. 6. 32] ~~unser~~ ~~einmal~~ ~~gegenüber~~ ~~als~~ ~~einmal~~ ~~gegenüber~~ ~~gegen~~ ~~die~~ ~~folgende~~ ~~über~~ ~~die~~ ~~Ausweisung~~ ~~als~~ ~~die~~ ~~Bestimmungen~~ [unser gemäß § 30. 6. 32] <http://www.zaoerv.de> © 1929 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

oder sonstige Interessen des Reiches die Ausweisung eines jeden beschließen, der nicht norwegischer Staatsbürger ist.

§ 18. Der, dessen Ausweisung gemäß § 16 beabsichtigt ist, ist dem zuständigen höheren Polizeibeamten vorzuführen, der seine Erklärung dazu entgegennimmt und niederschreibt.

Der ergangene Beschluß wird dem Betroffenen mitgeteilt. Ist der Ausweisungsbeschluß nicht im Beisein des Auszuweisenden gefaßt worden, wird er ihm auf die für Verkündigungen vorgeschriebene Art bekanntgemacht.

Derjenige, den die Polizei auf Grund des § 16 ausweist, ist zu befehlen, daß er die Vorlegung der Sache an ~~den zuständigen Fylkesmann~~ innerhalb von 24 Stunden verlangen kann. Verlangt er die Vorlegung der Sache an ~~den Fylkesmann~~, so ist der Beschluß nicht vor dessen Entscheidung auszuführen. 7

Alle von der Polizei oder dem ~~Fylkesmann~~ angeordneten Ausweisungen sind bei Ablauf jeden halben Jahres dem zuständigen Ministerium mitzuteilen.

§ 19. Bis zur Entscheidung über die Ausweisung kann der Betreffende festgenommen und nach den Regeln der §§ 231 ff. des Strafprozeßgesetzes in Gewahrsam gebracht werden. Auch nach Erlaß des Ausweisungsbeschlusses kann er bis zu dessen Ausführung in derselben Weise festgenommen und in Gewahrsam gebracht werden.

Rechtliche Erklärungen sind gegebenenfalls von dem Vernehmungsgesicht nach den Regeln der Strafprozeßordnung entgegenzunehmen.

§ 20. Einem Ausgewiesenen kann der König auf Ersuchen die Einreise gestatten.

IV. Kapitel *Verschiedene Bestimmungen.*

§ 21. Wer auf Grund dieses Gesetzes ausgewiesen wird, hat die damit verbundenen Kosten zu tragen. Ist er mittellos, fallen sie der Staatskasse zur Last.

§ 22. Wer gewerbsmäßig die Führung einer Herberge (Hôtel, Pensionat, Logishaus etc.) betreibt, hat über alle Personen, die bei ihm nächtigen, Buch zu führen und der Polizei schriftlich Mitteilung zu machen.

Der König kann bestimmen, daß auch andere, die Personen nicht norwegischer Staatsangehörigkeit nächtlich beherbergen, dies der Polizei schriftlich melden müssen.

§ 23. Der König kann bestimmen, daß die Führer von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die aus dem Auslande kommen oder ins Ausland gehen, der Polizei ein schriftliches Verzeichnis der Reisenden vorzulegen haben. Ebenso kann bestimmt werden, daß Führer von Schiffen auf einer inländischen Route der Polizei über ausländische Mitreisende schriftlich Mitteilung zu machen haben. Die Reisenden sind verpflichtet, dem Schiffsführer die vorgeschriebenen Aufklärungen zu geben.

§ 24. Der König kann bestimmen, daß, wer einen Ausländer in Dienst oder Lohnarbeit nimmt, dies der Polizei vor Arbeitsbeginn

Et si uam
König bestimmen
befinde (mit
gemäß § 16
6.327
7. April 1907
de Kamm der
Polizei aufge-
hen, der könig-
lands ab-tye-
reifen, wenn
an übernahm
für 2 verlegt
Causi frem. f. b.
30. 6. 327

schriftlich anzeigen muß, und daß Arbeitgeber der Polizei von den Ausländern, die sie bei Inkrafttreten einer solchen Vorschrift beschäftigen, schriftlich Mitteilung zu machen haben.

Wer einen Ausländer in seinen Dienst nimmt, der sich bei der Anstellung im Auslande aufhält, ist verpflichtet, für die Reiseausgaben aufzukommen, wenn der betreffende Ausländer die Arbeitszulassung nicht erhalten hat oder erhält.

§ 25. Den Arbeitsvermittlungssämtern kann nach vom König zu erlassenden Vorschriften auferlegt werden, der Polizei über Ausländer, die Arbeit suchen oder erhalten, schriftlich Mitteilung zu machen.

Ebenso kann der Kreiskrankenkasse die Verpflichtung auferlegt werden, der Polizei die angemeldeten Ausländer anzuzeigen.

§ 56. Der König kann nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

Er kann ferner nähere Bestimmungen darüber treffen, wie es mit der Meldung zum Volksregister und mit der Meldung gemäß § 19 des Armengesetzes gehalten werden soll, wenn auf Grund dieses Gesetzes der Polizei Meldung erstattet ist.

§ 27. Für Spitzbergen gilt dieses Gesetz nicht.

Der König kann Bestimmungen über die Kontrolle der Ausländer, die von Spitzbergen kommen, erlassen.

§ 28. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt der König.

[Es folgen Bestimmungen über die Aufhebung der bisher diese Materie regelnden Gesetze und Verordnungen.]

* * *

2) Polizeigesetz

10. Juni 1927. (Norsk Lovtidende II, S. 362 ff. 1927)

I. Kapitel: *Die Polizeibeamten.*

§ 1. Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes sind bei der Polizei beschäftigte Personen, die Polizeigewalt [§ 2] besitzen. Dies Gesetz gilt nicht für Polizei-Embedsmenn, Lensmenn, Underlensmenn und Lensmanns-Gehilfen, wenn nicht eine seiner Bestimmungen ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

§ 2. Polizeigewalt wird den Beamten gegeben, die den allgemeinen Polizeidienst ausüben. Sie kann nicht nur den fest angestellten Beamten gegeben werden, sondern auch denen, die nur vorübergehend oder zu einzelnen Gelegenheiten im Polizeidienst stehen.

Die Polizeigewalt wird von dem Polizeimeister, in dringenden Fällen durch einen anderen höheren Polizeibeamten oder durch den Lensmann erteilt, der davon Meldung an den Polizeimeister zu erstatten hat.

Die Regierung erteilt die Polizeigewalt den Polizeibeamten, die nicht unter einem bestimmten Polizeimeister stehen.